

Einschränkung des Kuchenbackens.

N Berlin, 29. Dezbr. (Priv.-Tel.) Die Berliner Handelskammer hat Vorstandsmitgliedern der Konditorinnung und des Berliner Konditorvereins mitgeteilt, daß für Neujahr eine Einschränkung des Kuchenbackens angebracht erscheine, die auch dem Berliner Polizeipräsidenten erwünscht sei. Danach soll sowohl in den Tagen vor dem Neujahrsfest wie in den Monaten Januar und Februar in den Konditoreien Groß-Berlins nur einmal am Tage „engerührt“ und gebacken werden.

N Berlin, 28. Dezbr. (Priv.-Tel.) Die Ressortminister erlassen folgende Bekanntmachung vom 23. Dezember: Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H. zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind: Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.